

mit Bindfaden umwundenes Stück Holz an einer Schnur. Neugierig nahm sie das Ding in die Hand, zog es in die Stube herein und betrachtete es. Ein Mädchen das im Zimmer war, rief: „Schmeißen Sie es weg, es brennt was d'ran!“ Sie hielt das Ding immer noch in der Hand, wollte immer noch ihre Neugierde befriedigen, der Zunder aber brannte fort und das Mädchen schrie nochmals warnend ihr zu. Endlich warf sie das Holzstück von sich weg zum Fenster hinaus, und kaum flog es im Freien so entlud es sich mit einem furchtbarem Knall.
(U. K.)

Mittwoch



Noch.

Besprechung des Aufrufs an die Schützen, hinsichtlich der Bildung eines württemb. Schützenvereins.

B a d n a n g.

Ball - Anzeige.

Kommenden Freitag den 23. Januar hält die hiesige Schützengilde ihren Jahresball im Schwanen. Anfang präzis 7 Uhr.

Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen wird bemerkt, daß außer den Mitgliedern der Gilde Niemand der Zutritt in den Saal und das daran anstoßende Zimmer gestattet wird, der nicht eine auf seinen Namen lautende Einladungskarte vorweisen kann.

Der Ausschuß.

B a d n a n g.

Liegenschafts - Verkauf.



Bäcker Gottlieb Wolf ist gesonnen nachstehende Liegenschaft im öffentlichen Aufsteich zu verkaufen:

G e b ä u d e:

1/3 an einem dreistöckigen Wohnhaus mit 3 Wohnungen, Stallung, Backofen zu ebener Erde und gewölbtem Keller beim untern Marktbrunnen, neben Jakob Dorn und dem Weg.

A c k e r:

2 1/2 Brl. 15 Rth. auf dem Koppenberg, neben Gottlieb Beck und Gottlieb Holzwarth.

2 Brl. am Röthlenweg, neben Jakob Ferns und Heinrich Bransch.

3 1/2 Brl. 16 Rth. auf der Schönthaler Höhe, neben Gottlieb Kummerer, Schmied, und Gottlieb Diller.

3 Brl. 4 Rth. im Seelacher Feld, neben Immanuel Sprandel und Christian Hampp's Wittwe.

W i e s e n:

2 Brl. 9 Rth. im Affalterbach, neben Michael Pfeiderer beiderseits.

1 Mrg. 1 Brl. in der Katharinenplaisir, neben Adlerwirth Lehmann und Christian Wieland, Weber.

L ä n d e r:

1/2 Brl. 2 Rth. in der untern Au, neben Friedrich Jung, Rothgerber, und Gottlieb Haller's Wittwe.

Der Aufstreich ist am Samstag den 2. Februar Nachmittags 3 Uhr im Schwanen, auch können vorläufig mit Schwanenwirth Köhle Käufe abgeschlossen werden.

Winnenden. Naturalienpreise vom 17. Jan. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	8	56	8	32	8	—
„ Roggen . . .	6	56	6	40	6	24
„ Dinkel . . .	4	6	3	50	3	30
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	36	5	20	5	14
„ Haber . . .	3	30	3	25	3	20
1 Simri Weizen . . .	1	4	1	—	—	58
„ Einforn . . .	—	28	—	26	—	—
„ Gemischtes . . .	—	50	—	48	—	46
„ Erbsen . . .	1	4	1	—	—	56
„ Linsen . . .	1	12	1	6	1	—
„ Wicken . . .	—	36	—	32	—	28
„ Welschforn . . .	—	46	—	42	—	38
„ Ackerbohnen . . .	—	45	—	40	—	36

Hall. Naturalienpreise vom 19. Januar 1850

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	—	9	6	8	—
„ Roggen . . .	5	52	5	34	5	34
„ Gemischt . . .	7	12	6	—	5	36
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	4	56	—	—
„ Haber . . .	3	8	3	7	3	6
„ Erbsen . . .	—	—	6	40	—	—
„ Linsen . . .	—	—	6	40	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	6	8	—	—

Schreibfehler. In der Beleuchtung des Programms der Römer'schen Partei Murrthalbote Nr. 6 solle es heißen: Seite 46 erste Spalte, von unten Zeile 26 „wie können“ statt wir können; daselbst zweite Spalte von unten Zeile 6 „der fünfzehnte Theil“ statt der fünfzigste Theil; daselbst Zeile 12 von unten „Desterreich“ statt Desterreich.

B a d n a n g, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Raubach, Waiblingen, Weilsheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nro. 8.

Freitag den 23. Januar

1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. Für die in Folge der Verfügung vom 17. Januar 1850 (Reg.-Bl. S. 9) vorzunehmende Wahl neuer Abgeordneten zu Beratung einer Revision der Verfassung sind gemäß dem §. 8 der gedachten Verfügung folgende Abstimmungsbezirke gebildet und die nachbenannten Bezirkskommissäre bestellt worden:

- I. Abstimmungsort Badnang, Bezirkskommissär: Gerichtsnotar Schmid in Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Badnang, Raubach.
- II. Abstimmungsort Großaspach, Bezirkskommissär: Schultheiß Reichert in Großaspach. Hieher gehörige Gemeinden: Großaspach, Rietenau.
- III. Abstimmungsort Sulzbach, Bezirkskommissär: Schultheiß Clausnizer in Sulzbach. Hieher gehörige Gemeinden: Sulzbach.
- IV. Abstimmungsort Spiegelberg, Bezirkskommissär: Schultheiß Hommel in Spiegelberg. Hieher gehörige Gemeinden: Spiegelberg, Jux, Rosftaig.
- V. Abstimmungsort Großörlach, Bezirkskommissär: Schultheiß Seuffer in Großörlach. Hieher gehörige Gemeinden: Großörlach, Neufürstehütte, Graab.
- VI. Abstimmungsort Fornsbad, Bezirkskommissär: Amtsnotar Seiferheld in Murrhardt. Hieher gehörig: Gemeinde Fornsbad.
- VII. Abstimmungsort Murrhardt, Bezirkskommissär: Stadtschultheiß Glos zu Murrhardt. Hieher gehörige Gemeinde: Murrhardt.
- VIII. Abstimmungsort Dypenweiler, Bezirkskommissär: Schultheiß Rolt von Reichenberg. Hieher gehörige Gemeinden: Dypenweiler, Reichenberg, Steinbach, Strümpfelbach.
- IX. Abstimmungsort Unterweiffach, Bezirkskommissär: Oberamtsgerichtsactuar Schickhardt von Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Unterweiffach, Oberbrüden, Unterbrüden.
- X. Abstimmungsort Allmersbach, Bezirkskommissär: Rechtskonsulent Hochstetter von Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Allmersbach, Heiningen, Waldbrem, Heutenbach, Oberweiffach, Cottenweiler.
- XI. Abstimmungsort Lippoldsweiler, Bezirkskommissär: Oberamtsgerichtsassistent Eiben in Badnang. Hieher gehörige Gemeinden: Lippoldsweiler, Ebersberg, Bruch, Sehselberg.
- XII. Abstimmungsort Althütte, Bezirkskommissär: Schultheiß Herre in Althütte. Hieher gehörige Gemeinde: Althütte.

Indem diese Eintheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Ortsbehörden aufgefordert, dieselbe noch außerdem in ihren Gemeinden bekannt zu machen.
Den 24. Januar 1850.

Der von dem K. Ministerium des Innern bestellte Wahlkommissär:
Oberamtmann Stetter.

Verfügung des K. Ministeriums des Innern.

Da glaubhaft nachgewiesen ist, daß in dem Forstbezirk Reichenberg in neuerer Zeit Eingriffe in das Waldeigentum in großem Umfange durch Entwendung von Besenreis vorkommen, und daß in den Oberämtern Ludwigsburg, Marbach, Badnang, Waiblingen, Weinsberg, Neckarsulm und Heilbronn die gefrevelte Holzwaare zum Verkauf gebracht zu werden pflegt, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli v. J. folgende, vorläufig bis zum 1. Januar 1851 gültige Verfügung erlassen.

§. 1. Jeder, welcher innerhalb der Oberamtsbezirke Ludwigsburg, Marbach, Badnang, Waiblingen, Weinsberg, Heilbronn und Neckarsulm Besen oder Besenreis feilbietet, muß mit einem Zeugniß über den rechtmäßigen Erwerb seiner Waare versehen seyn.

§. 2. Dieses Zeugniß ist von dem Ortsvorsteher und einem hierzu besonders bestellten Gemeinderath (Ges. Art. 2.) auszustellen. In dem Zeugniß ist die Anzahl der zum Verkauf bestimmten Besen, beziehungsweise das zum Verkauf bestimmte Quantum Besenreis anzugeben, auch muß dasselbe neben der Unterschrift der genannten Gemeindebeamten das mit Worten geschriebene Datum der Ausstellung enthalten und mit dem Ortsiegel versehen seyn. Ein solches Zeugniß ist auf 8 Tage gültig.

§. 3. Der Ortsvorsteher und das Gemeinderathsmittglied sind dafür verantwortlich, daß sie das in §. 2. bezeichnete Zeugniß nur solchen Personen ihrer Gemeinde ausstellen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb der zum Verkauf bestimmten Besen glaubhaft ausgewiesen haben.

§. 4. Mit besonderer Genauigkeit ist bei Ausstellung dieser Zeugnisse solchen Personen gegenüber zu verfahren, welche wegen Holzexcessen schon öfters bestraft worden oder überhaupt als Holzrevler bekannt sind. Die Forstbehörden werden den Schultheißenämtern die ihnen als Holzrevler und insbesondere Besenreisexcedenten bekannten Personen besonders namhaft machen.

§. 5. Hinsichtlich der Uebertretung der vorstehenden Verfügung wird auf die in dem Gesetz vom 7. Juli 1849 Art. 3 (Rgsbl. S. 290) angedrohten Strafen verwiesen.
Stuttgart, den 17. Januar 1850.

Schlayer.

Indem diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Ortsvorsteher angewiesen, sich gemäß derselben zu benehmen, und gegen Zuwiderhandelnde die in Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1849 (Reg. Bl. S. 289) angedrohte Strafe von 3 fl. zu erkennen, auch die erforderliche Untersuchung über die rechtliche Erwerbung der feilgebotenen Waare eintreten zu lassen; bei einem begründeten Verdacht unrechtmäßiger Erwerbung aber der zuständigen Strafbehörde Anzeige zu machen, und die feilgebotene Waare bis auf weitere Verfügung der Strafbehörde mit Beschlag zu belegen.

Die Landjäger sind angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Besenhändler zu richten, und den Ortsvorstehern bei Vollziehung der getroffenen Anordnung an die Hand zu gehen.
Badnang, den 23. Januar 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Badnang. Die Centralstelle für die Landwirtschaft hat seiner Zeit über die Allmand-Culturen in Württemberg ein Gutachten vom 14. Januar 1848 veröffentlicht und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zugehen lassen.

In diesem Gutachten ist eine verbesserte und zweckmäßigere Benützung der Allmanden und Wechselfelder als ein wesentliches Mittel zu Hebung der Production und der volkswirtschaftlichen Zustände dargestellt, und bereits angedeutet, daß, um auf diesen volkswirtschaftlichen Zweck systematisch und mit Erfolg einwirken zu können, genaue Uebersichten über Flächengehalt, Lage, Boden, Beschaffenheit seiner Oberfläche, sowie über dormalige Benützung der Allmanden und Wechselfelder etc. erforderlich seyen, weil die in früherer Zeit darüber eingezogenen Notizen wegen Mangels an Genauigkeit und wegen der seitdem vorgegangenen vielen Cultur- und Besitzveränderungen nicht mehr brauchbar seyen.

Von welchen Gesichtspunkten bei der neuen Aufnahme der gewünschten Uebersichten auszugehen, ist zwar schon aus jenen Gutachten der Centralstelle ersichtlich, in dem neuerdings entworfenen Schema aber noch ganz speciell angegeben, und es sind nach letzterem namentlich auch die im Besitz von Realgemeindegerechtigten befindlichen Allmandflächen unter den zu liefernden Notizen zu berücksichtigen und auch die schon cultivirten Allmanden zu erwähnen.

Den Ortsvorstehern wird nun mit nächstem Boten ein Exemplar dieses Schemas zukommen. Sie werden in Folge höherer Weisung beauftragt, die darin aufgeworfenen Fragen theils aus den öffentlichen Büchern, theils (so weit es nöthig) unter Rücksprache mit sachverständigen Landwirthen genau zu beantworten, und das so ausgefüllte Schema dem Oberamt zurückzugeben. Termin 14 Tage.
Den 23. Januar 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Badnang.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen Personen, gegen welche der + Gottlieb Friedrich Geißdörfer, Küferobermeister in Murrhardt, Bürgschaftsverbindlichkeiten eingegangen hat, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei dem K. Amtsnotariat Murrhardt anzumelden, widrigenfalls den Geißdörfer'schen Erben für die Zukunft alle Einreden vorbehalten bleiben.

Den 22. Januar 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e h t.

Badnang.

Bürgen-Aufruf.

Alle diejenigen Personen, gegen welche der verstorbene Johann Kugler, Rummelinsmüller von Murrhardt, Bürgschaftsverbindlichkeit eingegangen hat, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei K. Amtsnotariat Murrhardt anzumelden, widrigenfalls den Kugler'schen Erben für die Zukunft alle Einreden vorbehalten bleiben.
Am 20. Januar 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e h t.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holz-Verkauf.

Unter den bereits bekannten Bedingungen kommt in dem Staatswald Jurwald, Abtheilung C, folgendes Material zur öffentlichen Versteigerung am Samstag den 26. d. M.,

- nämlich:
- 3 Buchen-Stämme,
- 2 Hagenbuchen do. und
- 1 Eschenstamm von 12-54' Länge und 7-16" mittlerem Durchmesser; ferner
- 12 3/4 Klafter buchene Scheiter,
- 8 " " und
- 3/4 " Nadelholz-Prügel und
- 1700 Stück buchene Wellen.

Die Zusammenkunft findet an genanntem Tage früh 9 Uhr auf dem Rathhaus in Jur Statt.

Die Schultheißenämter wollen für rechtzeitige Bekanntmachung dieses Verkaufes Sorge tragen.
Reichenberg, den 15. Januar 1850.

K. Forstamt.

Forstamt Reichenberg, Revier Kleinaspach.

Rinden-Verkauf.

Unter nachstehenden Bedingungen werden folgende Eichenrinden-Quantitäten am Stamme nach Maßgabe des Klasterergebnisses im Aufstreich verkauft. Der Käufer hat für das Schälen und Trocknen der Rinden selbst zu sorgen, auch hat derselbe vor der Uebernahme der ausbereiteten Rinden die Hälfte des Rauffchil-

lings als Aufgeld an das K. Kameralamt sogleich zu bezahlen und für den Rest Bürgschaft zu leisten.

Der Ertrag ist geschätzt:

- 1) im Staatswald Nonnenhölzle 36 Klaster,
- 2) " " Hindelsbach 3 "
- 3) " " Kreuzrain 5 "
- 4) " " Fuchsühl 3 "
- 5) " " Seyrlensgehren 3 "
- 6) " " Wolfklinge 6 "

zus. 56 Kl. rauhe Rinden.

Der Verkauf geschieht den 30. d. Mts. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhaus in Kleinaspach.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht diesen Rindenverkauf rechtzeitig bekannt machen zu lassen.
Kleinaspach, den 23. Jan. 1850.

K. Revierförster
Prescher.

Badnang.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des Webers Johann Friedrich Jäggle von hier werden am Dienstag den 29. Januar 1850 Nachmittags 2 Uhr verkauft: 2 Vrtl. Acker im Benzwasen, neben David Sorg, Anschlag 60 fl., und 1/2 Vrtl. 5 1/2 Rth. Krautland in der obern Au, neben Refner Escher, Anschlag 40 fl., wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden. Den 16. Januar 1850.
Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Murrhardt.

Gläubiger-Aufforderung.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche Ansprüche an den Vermögensnachlaß des + Johann Kugler, Rummelinsmüllers dahier, zu machen und noch nicht angezeigt haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tage bei dem K. Amtsnotariat dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die etwa aus der Unterlassung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hätten.

Den 15. Januar 1850.

vdt. Amtsnotar. Die Theilungsbehörde.
Seiserheld.

Steinbach.

Haus- und Güter-Verkauf.

Dienstag den 12. Februar Nachmittags 2 Uhr

werden aus der Masse des verlebten Jakob Ebinger, Schneiders

dahier

1/4 an einem zweistöckigen Wohnhaus mit drei getrennten Wohnungen und Scheuer unter einem Dach, zwischen Michael Bärle und Karl Schads Gesehau und ungefähr 2 Mrg. 1 Vrtl. 5 Rth. Acker, Wiesen und Garten

auf hiesigem Gemeinderathszimmer öffentlich ver-
steigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet.
Den 12. Januar 1850.

Schultheißenamt.
L a y e r.

Großörlach, Gerichtsbezirks Badnang.

Wirthschafts- und Guts-Verkauf.

In Folge Auftrags des K. Oberamtsgerichts
Badnang vom 9. d. M. kommt
die Liegenschaft des Defonomen
Jakob Raach dahier, bestehend in

G e b ä u d e :
einem zweifloßigen Wohnhaus, das Kronen-
wirthschaftsgebäude, ehemalige Post,
einer Scheuer nebst Wagenhütte,
einem Waschk- und Backhaus hinterm Haus,
einem neuen gewölbten Keller,
2/3 an einer Scheuer hinterm Haus,
beiläufig 4 Morgen Baum-, Gras- und Gemüse-
garten um das Haus herum,
49 Mrg. Acker und Wiesen,
73 Mrg. Wald und
11 Mrg. Viehweid, so nun ebenfalls Wald,
am Freitag den 15. Februar d. J.,
Mittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause zum öffentlichen Verkauf.
Diesseits nicht bekannte Kaufslustige haben sich
durch obrigkeitliche Zeugnisse über Vermögen und
Prädikat auszuweisen.
Den 14. Januar 1850.

Schultheißenamt.

R o s t a i g.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Jg. Gottlieb Schnei-
der, Webers dahier, wird
zu Folge oberamtsgerichtli-
chen Auftrags die vorhandene
Liegenschaft, bestehend in

einer einfloßigen Behausung auf dem Berg,
12 1/4 Rth. Garten auf dem Döbel, beim Haus,
1/2 Brtl. 10 1/4 Rth. Acker und Wiesen auf dem
Döbel,
1 Brtl. 11 Rth. Acker im obern Gwend,
2 Brtl. 10 3/4 Rth. Acker und Wiesen im Som-
merberg,
die Hälfte an 2 Brtl. Acker am Berg
am Samstag den 9. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathszimmer dahier zum Verkaufe gebracht,
wozu die Liebhaber unter dem Anfügen eingeladen
werden, daß sich auswärtige mit Prädikats- und
Vermögenszeugnissen zu versehen haben.
Den 12. Januar 1850.

Schultheißenamt.
W i e l a n d.

Neufürstehütte.

Haus- und Güter-Verkauf.

Die von der Stiftungspflege Lichtenstern aus
der Gantmasse des Albrecht
Wahl dahier angekaufte
Liegenschaft, bestehend in

einem halben Wohnhaus sammt Hofstallthe,
1 1/2 Brtl. 3 1/4 Rth. Baumgarten vor und hinter
dem Haus,
1 Mrg. 1/2 Brtl. 14 5/8 Rth. Acker,
3 Mrg. 1/2 Brtl. 11 Rth. Wiesen,
2 Mrg. 1 Brtl. 4 3/4 Rth. Wald auf Großhöch-
berger Markung,
kommt am

Samstag den 26. d. M.,
Mittags 11 Uhr,
auf dem Rathszimmer zu Neufürstehütte zum öffent-
lichen Wiederverkauf, wozu Kaufsliebhaber mit dem
Bemerken eingeladen werden, daß zu Zahlung des
Kaufschillings mehrjährige Jahreszinsen gestattet
werden.

Den 15. Januar 1850.

Stiftungspflege.

B a d n a n g.

Vieh- und Futter = Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen
Röhlenswirth Feuchts Wittwe, werden am
Mittwoch den 30. dieses Monats,
Nachmittags 1 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:
drei Kühe, eine davon mit
dem Kalb, zwei Stiere, ein
Kind, ein Häubel, zwei
Schweine, 2 bis 300 Centner
Futter, ungefähr 1000 Stück
Stroh,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Privat = Anzeigen.

B a d n a n g. Nächsten Sonntag habe ich den
Brezelnbacktag, — und schenke auch
dabei guten Most aus, — wozu ich meine
Freunde höflich einlade.
Bäcker Arnold.

Vollmondsgesellschaft
nächsten Sonntag den 27.
Januar d. J. auf dem
Frühmehhof.

B a d n a n g. Sonntag Volksverein
bei Eberhard.

Geld = Gesuch.

300 fl. Kapital werden gegen doppelte Sicher-
heit in Güterstücken, von einem sehr pünktlichen
Zinszahler aufzunehmen gesucht. Von wem, sagt
die Redaction.

Einladung.

Nächsten Sonntag den 27. d. M. wird Nach-
mittags um 3 Uhr im Hirsch in Oppenweiler eine
Wählerversammlung abgehalten werden, vor welcher
der frühere Abgeordnete des Bezirks, Hr. F. Nägele
von Murrhardt, über das Wirken der aufgelösten
Landesversammlung mündlich Bericht erstatten wird.
Es werden alle, die sich dafür interessieren, zum Be-
suche der Versammlung eingeladen von
mehreren Wählern d. vordern Bezirks.

B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

Wegen Auswanderung ist Bäckermeister
Gottlieb Wolf dahier entschlossen, sein
Wohnhaus mit gut eingerichteter Bäckerei,
schönem, geräumigem, gewölbtem Keller sammt Stal-
lung, zwischen dem Rathhaus und dem unteren
Marktbrunnen an einem der schönsten freien Plätzen
der Stadt gelegen, sodann:

- 2 1/2 Brtl. 15 Rth. Acker auf dem Koppenberg, neben
Gottlieb Beck und Gottlieb Holzwarth,
- 2 Brtl. am Röhlensweg, neben Jakob Ferns und
Heinrich Bransch,
- 3 1/2 Brtl. 16 Rth. Acker auf der Schönthaler Höhe,
neben Gottlieb Kummerer, Schmied, und Gott-
lieb Diller,
- 3 Brtl. 4 Rth. Acker im Seelacher Feld, neben Im-
manuel Sprandel und Christian Hampf's
Wittwe,
- 2 Brtl. 9 Rth. Wiesen im Affalterbach, neben Mi-
chael Pfleiderer beiderseits,
- 1 Mrg. 1 Brtl. Baumgut mit 68 schönen trag-
baren Obstbäumen in der Katharinenplaisir,
neben Adlerwirth Lehmann und Christian
Wieland, Weber,
- 1/2 Brtl. 2 Rth. Ländel in der untern Au, neben
Friedrich Jung, Rothgerber, und Gottlieb Hai-
ler's Wittwe,

am Samstag den 2. Februar d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthaus zum Schwanen einem freiwilligen
Verkauf auszusetzen.

Kaufsliebhaber zu diesem Anwesen ladet man mit
dem höflichen Bemerken zu dieser Verhandlung ein,
daß die Lage des Hauses im Mittelpunkt der Stadt
und an dem frequenten Marktplatz sich zu jedem
Geschäftsbetrieb eignet, jedoch ein Metzger oder
Bäcker vorzugsweise gute Rechnung finden würden.

M u r r h a r d t.

Ziegelhütte = Verkauf oder Verpachtung.

Ein zweifloßiges Wohnhaus mit Stallung und
eingerichteter Ziegelhütte nebst ungefähr 1/2 Morgen
Baum- und Grasgarten und einer Leimengrube,
sämmlich nahe bei hiesiger Stadt gelegen, ist zum
Verkauf oder zur Verpachtung ausgesetzt. Die Ver-

handlung hiezu findet am Lichtmessfeiertag den 2.
Februar Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zur Rose
dahier Statt, wobei bemerkt wird, daß die Realis-
täten zu 1000 fl. angekauft und die Zahlungsbe-
dingungen billigt gestellt sind, auch voraussichtlich
kein weiterer Verkauf oder Pacht versucht wer-
den wird.

Kaufmann Frisäus.

Großörlach.

Öffentliche Erklärung in der gegen mich unterm 15. August 1848 vom K. Oberamtsgericht ausgesprochenen Gantfache.

Im Jahr der Welt 3390 waren die Verhältnisse
des Staats im alten Griechenland durch den Kampf
der Demokraten und Aristokraten geschwächt und auf
eine Verwirrung getrieben, die auf der Oberfläche
unserer Gegenwart ihre bewunderungswürdige Pa-
rallele wieder gefunden hat.

Damals, wie jetzt, war das Volk wenigen Ka-
pitalisten Alles verschuldet und der Untergang des
Volks drohte mit dem Uebergang zur Anarchie.

Da erkannte der weise Bürger Solon, daß bei
menschlichen Dingen nicht bloß eine kalte abgezogene
Idee, sondern auch die Umstände der Zeit und des
Orts in Erwägung zu ziehen seyen und er verfaßte
jene berühmte Verordnung über die Zernichtung
eines Theils der vorhandenen Schulden, die den
Staat von seinem Untergang retteten.

Eine ähnliche Maßregel würde von einem glei-
chen Resultate nicht entfernt bleiben, aber sie wider-
streitet dem Rechtsbegriff und auch dem Meinigen.

Das Materielle des Eigenthums sey immerhin
unverleßlich, aber die kalte Form des Gesetzes, die
unerbittliche Abstraction in der Rechts-Idee soll in
den Zeiten allgemeiner Calamität humanisirt oder
rehumanisirt werden, wenn nicht der Schuld-
ner mit dem Creditor an den Bettelstab gebracht
werden, wenn die Zeit nicht mit dem Untergang
Aller endigen soll.

Zu dieser letztern Kategorie würde auch ich mich
verweisen müssen, wenn ich keine Rechts-hülfe mehr
finden würde. Ich habe aber die Hoffnung, daß
das K. Obertribunal auf meine Bitte und den unter-
stellten Beweisen mir eine Untersuchungscommission
um so weniger versagen wird, weil bei mir keine
Insolvenz vorhanden, sondern dieselbe auf eine Com-
bination formeller Scheingründe gestützt ist.

Zum Beschluß bemerke ich, daß ich zur geeigne-
ten Zeit die Thatfachen von vornherein der Publi-
cität mit allen ihren Consequenzen und Details
übergeben werde.

Den 16. Januar 1850.

Gutsbesitzer Raach.

Steinbach. Von dem von uns selbst fabri-
ciren, abgelagerten „ächten“ Heublumen-Canaster,
von welchem 6 Mann an einer Pfeife voll genug
haben, geben wir von jetzt an 2 Päckchen um 3 fr.
ab und garantiren für bayerisches Gewicht.
Rauchtabakverbesserungsgesellschaft.

Abkühlende Tropfen für das Erfurter Fieber.

Von N.

(Fortsetzung.)

Was wird die Folge dieses Wahlgesetzes seyn? 1) einmal, daß die beiden ersten Abtheilungen in ihrer Mehrheit das Ergebnis der Wahl bestimmen und daß die große Masse des Volks nur ein Scheinwahlrecht hat, mit dem sie nichts ausrichten kann; 2) daß hiedurch eine höchst gefährliche Zerküftung in der Bürgerschaft, ein unheilvoller Krieg zwischen dem größeren und kleineren Besitz und dem Besitzlosen heraufbeschworen, daß die Kraft des Volks getrennt und daher geschwächt, daß die politischen Rechte, welche für alle gleich seyn sollen, von dem zufälligen Besitze abhängen und eine Geld- und Beamten-Aristokratie neu gebildet wird; 3) daß der Mehrzahl nach Adelige, Regierungsmänner, Diplomaten u. gewählt werden und daß das Volk mit den Brocken vorlieb nehmen müßte, die von den Tischen dieser Herren fallen; 4) daß wir, wenn wir einmal nach diesem Wahlgesetze wählen und uns dasselbe gefallen lassen, jedenfalls und ohne allen Zweifel auch für unsere würtemb. Volksvertretung ein gleiches oder ähnliches Wahlgesetz, wie es vom gegenwärtigen Ministerium bereits vorgeschlagen ist, erhalten werden, und daß wir im Vergleich mit unsern vormärzlichen Zuständen vom Regen unter den Dachtrauf kommen.

II. Was wir vom Erfurter Reichstag zu hoffen haben.

Den Fall gesetzt, es wäre in nächster Zeit und auf lange hinaus an die Verwirklichung eines deutschen Verfassungswerks, wie das von der Nationalversammlung aufgestellte, das neben der Einheit auch die Rechte des Volks gewährleistet, nicht zu glauben und es wäre auch an keine neue Erhebung des Volks zu Gunsten seiner Einheit und Freiheit zu denken, gesetzt also, die Dinge ständen so, daß man genöthigt wäre, um wenigstens etwas zu retten, sich an dem Strohhalme des preussischen Sonderbunds anzuklammern, was können wir nach den gewonnenen Erfahrungen von dem Erfurter Reichstage hoffen? Ich glaube, es ist Pflicht für Jeden, hierüber ruhig und mit gesunden Sinnen nachzudenken.

Das Dreikönigsbündnis wurde von 3 Königen errichtet, welche die von der Nationalversammlung geschaffene Reichsverfassung nicht wollten und die Aufstellung ihrer Reichsverfassung hatte also den Zweck, jene zu beseitigen; als dieser Zweck erreicht und die meisten Regierungen von der Frankfurter Reichsverfassung wieder abgefallen waren, trennten sich die Könige von Hannover und Sachsen von dem König von Preußen unter dem Vorgeben, daß die von ihnen gemeinschaftlich aufgestellte Verfassung, wenn sie durchgeführt werden sollte, von allen deutschen Fürsten, und nicht bloß von einzelnen, anerkannt werden müsse. Sie vereinigten sich mit Oesterreich in der Protestation gegen die Ein-

berufung eines Erfurter Reichstags. Das preussische Kabinet mußte natürlich seine Rolle Oesterreich gegenüber fortspielen und den „Bundesstaat“ festhalten, weil, wenn man sich den Rang ablaufen will, man gewöhnlich nicht den gleichen Weg geht, aber das preussische Kabinet hält den Bundesstaat in einer Weise fest und wird eine solche Verfassung herzustellen suchen, wodurch es möglichst Vieles an Macht gewinnt und dem Volke an Recht möglichst Weniges zu geben braucht. Und in Beziehung auf das Letztere sind die Kabinete von Preußen und Oesterreich einig. Mißrath auf diesem Wege der preussische Bundesstaat — und er muß mißrathen — dann hat es mit dem freien Willen der kleineren Staaten, welche sich einmal dem Sonderbunde angeschlossen hatten, und mit ihrer Selbstständigkeit ein Ende und ihre Unterwerfung wird leicht seyn. Das preussische Kabinet riskirt also auf diesem Wege nichts, die kleineren Staaten aber riskiren Alles, nicht nur die Völker, sondern auch die Fürsten, und das nicht um den Preis eines einigen großen Deutschlands, womit man einverstanden seyn könnte, sondern um den Preis eines zerrissenen und geknebelten Deutschlands.

Die Berliner Reichsverfassung soll auf dem Erfurter Reichstag vereinbart und revidirt werden. In dieser Verfassung oder vielmehr in der authentischen Interpretation derselben sind die wichtigsten Grundrechte des Volks, die wichtigsten Errungenschaften des Jahrs 1848, wieder preisgegeben. Wäre das aber auch nicht, so könnten wir uns von dem Zuschnitte der preussischen Landesverfassung ein Muster davon nehmen, wie die preussisch-deutsche Reichsverfassung nach dem Willen des Königs von Preußen werden wird. Der Adel wird dort wie hier wieder in seine Rechte eingesetzt, die Standesvorrechte werden nicht nur für die Geburt zurückgeführt, sondern sie werden vermehrt durch die in dem Wahlgesetze dem Besitze verliehenen Vorrechte, die Landesverfassungen derjenigen Staaten, welche sich Preußen angeschlossen, müssen nach Maßgabe der vereinbarten Reichsverfassung abgeändert werden — denn wer diese Reichsverfassung im Ganzen will, muß auch sie im Einzelnen, also auch ihre Grundrechte wollen — und mit den als Gesetz verkündigten Frankfurter Grundrechten hat es ein Ende, die Blochinger Herren mögen auch sagen was sie wollen.

Aber wird nicht der Erfurter Reichstag das Alles zu verhüten, zu verbessern wissen? Ich sage, er wird das können gerade so, wie die gegenwärtig versammelte preussische Ständeversammlung es in Beziehung auf die preussische Verfassung kann. Dasselbe preussische Kabinet, derselbe König von Preußen, dieselben preussischen Fürsten, welche den preussischen Kammern gegenüber stehen, stehen auch dem Erfurter Reichstag gegenüber; dieselbe Unentschiedenheit, dieselbe Farblosigkeit, wie sie in der preussischen Ständeversammlung enthalten ist, wird auch im Erfurter Reichstag enthalten seyn. Der König von Preußen hat in kurzem 2 konsti-

tuirende Versammlungen in Berlin aufgelöst und ihr Werk verworfen, er hat dagegen selbst aus eigener Macht eine Verfassung aufgestellt, er hat ein Wahlgesetz oktroyirt und auf den Grund desselben eine Versammlung wählen lassen und berufen, welche die von ihm oktroyirte Verfassung zu revidiren habe, diese in ihrer Mehrheit sehr konservative Versammlung hat die Verfassung in allen Theilen so abgeändert, wie es das Kabinet wünschte, d. h. sie hat dem Könige möglichst viele, dem Volke möglichst wenige Rechte gelassen, und nachdem sie mit dieser Revision zu Ende gekommen war, will der König diese Verfassung dennoch nicht beschwören, er stellt abermals neue Bedingungen zum Vortheil für die Krone und den Adel und zum Nachtheile für's Volk, und die Kammern werden abermals nachgeben und das preussische Volk wird mit einer Scheinverfassung beglückt seyn, die keinen Werth hat. Wer wollte daran zweifeln, daß der König von Preußen auch dem Erfurter Reichstag gegenüber so handeln wird! Werden ihn wohl die Fürsten, die sich ihm angeschlossen, oder etwa noch anschließen, daran hindern? Gewiß nicht! Aber der Erfurter Reichstag? O nein! Man erinnere sich doch gef. an das Wahlgesetz; wer wird nach demselben für Erfurt gewählt werden können? Leute von derselben Gattung, wie wir sie in der Berliner Ständevers. erblicken, Leute von der Mehrheit der Frankfurter Nationalversamml., die dort davongelaufen sind und die auch in der Festung Erfurt davon laufen, die in Berlin Schritt für Schritt rückwärts gegangen sind und ihre Beschlüsse nach Maßgabe der Königl. Botschaften abgeändert haben und die auch in Erfurt Schritt für Schritt rückwärts und am Ende unverrichteter Sache heimgehen werden.

Und um einer solchen Hoffnung willen sollten wir nach Erfurt wählen und unser gutes Recht, das wir wenigstens in den Frankfurter Grundrechten, das wir aber auch immer noch in der Reichsverfassung selbst besitzen, Preis geben?!

I. Schwurgerichtssitzung.

— Esslingen. Wir sehen heute ein Institut in Württemberg ins Leben treten, in welches noch zu der Zeit, als (1844) die Rechtsanwälte aus Anlaß der Mainzer Versammlung sich zu dessen Gunsten öffentlich aussprachen, die meisten unserer Juristen wegwerfend urtheilten, welches aber in Ländern, wo es einheimisch geworden, als Palladium bürgerlicher Freiheit hoch in Ehren gehalten und mit Vorliebe bewahrt wird. Die ersten Geschwornen, Richter aus der Mitte des Volks, saßen heute zu Gericht. Nachdem der Schwurgerichtshof sämtliche vorgeladene Geschwornen, der Staatsanwalt und der Angeklagte, nebst Verteidiger sich versammelt hatten, wurde zunächst der Angeklagte befragt, ob er sich der That, so wie er angeklagt worden, für schuldig bekenne, was er verneinte (und eben damit auf eine Verhandlung vor dem Schwurgericht nicht verzichtete.) Der Präsident, Obergerichtsrath Pfaff, eröffnete die Verhandlung mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Anrede

an die Geschwornen, deren Inhalt wir am Schlusse mittheilen. Nun folgte die Bildung der Geschwornenliste mittelst des Looses. Es waren als zeugende Sachverständige anwesend die Aerzte Dr. Duder, Noth und Dr. Hölder von Stuttgart, sodann 13 weitere Zeugen, worunter 5 Frauenzimmer, sein Vater und Schwester, waren. Hierauf erhielten der Staatsanwalt und der Verteidiger das Wort zu gegenseitigen mündlichen Beweisführungen. (Den eigentlichen Anklage- und Verteidigungsvorträgen.) Nach diesem erklärte der Präsident die Verhandlung für geschlossen, faßte deren Inhalt in kurzem mündlichem Vortrag zusammen (Résumé) und legte schließlich den Geschwornen die nach vorgängiger Berathung mit dem Gerichtshof gestellten Fragen vor. Nachdem dem Geschwornen diese Fragen nebst den Aktenstücken übergeben waren, zogen dieselben sich in ihr Berathungszimmer zurück. Das tatsächliche des Falls ist folgendes: Drei Stuttgarter Metzgerknechte, Wilhelm Schweizer, Carl Dreher und Gottlob Heim sandten sich im Wirthshaus zusammen, tranken erst Bier, dann 5 Bouteillen Wein. Wegen Bezahlung des Weins, den sie herauswürfeln, bekamen Dreher und Schweizer Streit, in dessen Verlauf Dreher den Schweizer einen Lausbuben und dergleichen schalt. Sie giengen jedoch Nachts 11 Uhr miteinander nach Haus. Dreher blieb noch einige Zeit bei Held, der Wohnung des Schweizer unweit entfernt, stehen, worauf Schweizer, welcher bereits nach Hause gegangen, nach einiger Zeit gegen Dreher herkam und fragte, was sie über ihn schimpfen. Als Dreher ihn angeblich „geschüßt“ und ihn zur Heimkehr ermahnt haben soll, erhielt Dreher einen Stich unter die linke Brust, worauf er seinem Kameraden Heim mit den Worten in die Arme sank: „ach Gott ich bin gestochen!“ Weber Dreher noch Heim sahen ein Messer und dasselbe konnte auch nicht beigebracht werden. Dreher starb im Stuttgarter Katharinenhospital nach wenigen Tagen. Seine Wunde war einen halben Zoll tief und wirkte nach dem Gutachten der Aerzte, als alleinige Ursache des Todes. — Die an die Geschwornen gestellten Fragen sind etwas umfangreich und künstlich um hier wiedergegeben zu werden. Nach ihrem Wiedereintreten verlasen sie den „Wahrspruch“, welcher auf ein „Schuldig“ lautete. Der Straf Antrag des Staatsanwalts gieng auf 3 Jahre Arbeitshaus und Bezahlung sämtlicher Kosten, welchen der Schwurgerichtshof nach kurzer Berathung erkannte und bestätigte.

— Eröffnungsbrede des Schwurgerichtshofes. Präsidenten: Es ist das erste Mal, daß in Württemberg ein Verfahren ins Leben tritt, das, von Vielen hochgepriesen, von Andern bitter getadelt, jetzt seine Probe zu bestehen hat. Lassen Sie uns desselben würdig seyn. Denn, was man auch sonst sagen mag, unbestritten bleibt, daß die Geschwornengerichte ein reiferes Volk, daß sie ein tiefgehendes Rechtsgefühl, eine erhöhte Selbstständigkeit und einen aufopfernden Gemeinssinn voraussetzen, wenn das gehoffte Bessere durch sie nicht zum Schlimmern werden soll. Achtung vor dem Gesetze ist die erste

Pflicht und das sicherste Merkmal eines freien Volkes. Sie, meine Herren Geschworene, haben die ehrenvolle Aufgabe, diese zu befestigen. Sie sollen auch den Zweifelhafte und Ungläubigen darthun, daß die Gerechtigkeit eine Wahrheit ist, und den Mißtrauischen und Böswilligen die giftigen Waffen entwenden, mit welchen dieselben Vertrauen und Gehorsam zu untergraben suchen. Der größte Schutz, die Deffentlichkeit, steht Ihnen hiebei zur Seite; durch sie muß die Wahrheit siegen — die Wahrheit, dieses in unsern Tagen so seltene und doch so hohe Gut, ohne das Nichts Bestand haben kann im Leben des Menschen. Aber um die Wahrheit zu finden, meine Herren, müssen Sie sich erheben über alle andern Rücksichten, müssen Sie ohne Menschenfurcht und Menschengunst nur Ihrer Ueberzeugung folgen und weder zu rasch in Ihrem Urtheile, noch zu zaghaft in Ihrer Entscheidung seyn. Sie müssen sich hineinversetzen in die Lage des Angeklagten, in sein Wollen und in sein Denken, denn die innere Schuld, meine Herren Geschworene, ist es, welche die äußere That zum Verbrechen macht. Aber nur der ewige Richter kann des Menschen Herz durchschauen, vor dem weltlichen liegt bloß die äußere Erscheinung der That mit ihren Umständen, nur in diesen spiegelt sich für ihn des Thäters Inneres ab. Deshalb prüfen Sie genau alle, auch die geringsten Umstände eines Falles — gerade in kleinen Zügen verräth sich der Mensch am häufigsten. Und noch Eines möchte ich Ihnen ans Herz legen — vergessen Sie nie, daß Sie wie wir Alle unter dem Gesetze stehen, und daß die Gerechtigkeit keine Parteilungen kennt. Wo nach Ihrer Ueberzeugung eine Uebertretung vorliegt, müssen Sie Ihr Schuldig aussprechen ohne Rückblick auf das Strafmaß. Sie dürfen einem Gesetze nicht hemmend in den Weg treten, weil es Ihnen in Ihrem Rathungszimmer zu hart erscheint — Kabinettsjustiz ist verwerflich, komme sie aus dem Kabinet des Fürsten oder aus dem der Geschworenen. Und dann, meine Herren, lassen Sie, wenn Sie in diesen Saal treten, jeden Gedanken an die unseligen Wirren unserer Tage hinter sich zurück; die Politik, diese Ragd der Selbstsucht, kann mit der reinen Himmelstochter, der wahren Gerechtigkeit, nicht Hand in Hand gehen. Mißbrauch vergiftet das Gute. Mißbrauchen Sie Ihr hohes Amt nicht. Das Vaterland blickt auf Sie; laden Sie nicht den Vorwurf auf sich, in der bangen Zeit, die so Manches in Frage stellt, dieses Pfand des Vertrauens unseres Königs verwahrloßt zu haben. So viel meine schwachen, ungeübten Kräfte vermögen, werde ich Ihnen, meine Herren Geschworene, redlich zur Seite stehen. Nur die Wahrheit soll auch mein Ziel seyn, und Ihre Nachsicht und Ihr Vertrauen, um die ich Sie bitte, sollen mich ermutigen in diesem Streben. Uns Alle, hoffe ich, wird die Theilnahme derer, die um uns versammelt sind, stärken, und sicherlich auch die Vertheidigung nach demselben Ziele ringen, das für sie wie für uns das einzig wahre und rechte bleibt. Möge Jeder, der unsern

Verhandlungen anwohnt, seinerseits durch achtungsvolle Aufmerksamkeit und durch Entfernung aller Störung zeigen, daß er die hohe Bedeutung des Schwurgerichts anerkennt, und möge Keiner je vergessen, daß die Geschworenen nicht den Menschen, sondern nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich sind. Und nun, meine Herren, gebe Gott, ohne dessen Hilfe nichts gedeihen kann, unserem Wirken seinen Segen, damit das Schwurgericht einen guten Klang bekomme auch in unserem Lande, und ein Schutz werde der Unschuld, ein Schrecken des Verbrechens.

Bachnang. (Steckbrief.)

Die ledige Katharine Koch von Dypenweiler, welche wegen Betrugs hier in Untersuchung steht, hat sich flüchtig gemacht; es werden daher sämtliche Behörden ersucht, nach der 2c. Koch fahnden und dieselbe im Betretungsfalle ergreifen und hierher liefern zu lassen.

Den 22. Januar 1850.

K. Obergericht.
F e c h t.

Gestaltsbezeichnung der Koch:

Alter: 27 Jahre; Größe: 5' 3"; Statur: unterseht; Angesicht: rund; Haare: schwarz; Stirne: gewölbt; Augbraunen: schwarz; Nase: klein; Wangen: voll; Zähne: gut; Kinn: rund; Beine: gerade; besondere Kennzeichen keine. Kleidung: blaugesteintes Barcentkleid; Halstuch mit schwarzem Grund und gelben Streifen; Schnürschuhe.

Bachnang. Naturalienpreise vom 23. Jan. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	8	10	—	9	52
" Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel neuer . . .	4	10	4	—	3	50
" Roggen . . .	6	56	6	32	6	8
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	6	56	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	3	36	3	33	3	21
1 Simri Weischofen . . .	—	50	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	47	—	46	—	40
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernenbrod . . .	—	—	—	—	16	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	—	—	9	Loth	—	Quint.
1 Pfund Rindfleisch gemästetes . . .	—	—	—	—	6	fr.
" Kalbfleisch . . .	—	—	—	—	7	—
" Schweinefleisch unabgezogen . . .	—	—	—	—	8	—
" — abgezogenes . . .	—	—	—	—	7	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weilsheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o. 9. Dienstag den 29. Januar 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Obergericht. Bachnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder am Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Christoph Zeltwanger von Unterweiffach, Donnerstag den 7. März 1850 Morgens 8 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.
- 2) Weil. Leonhardt Kurz von Allmersbach, Montag den 11. März 1850 Morgens 8 Uhr zu Allmersbach. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.
- 3) Jonathan Rathmann von Neufürstehütte,

Donnerstag den 14. März 1850 Morgens 8 Uhr zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation. Bachnang, den 26. Jan. 1850.

K. Obergericht.
F e c h t.

B a c h n a n g.

Gläubiger-Vorladung.

Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Schneidermeisters Ludwig Schlichenmaier von Cottenweiler ist Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. Februar 1850, Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Cottenweiler anberaumt; es werden hiezu die unbekannt Gläubiger mit dem Anfügen geladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens von der Masse ausgeschlossen würden. Von denjenigen Gläubigern, welche zwar schriftlich liquidiren, oder aus den Akten bekannt sind, aber sich über den Abschluß eines Borg- und Nachlassvergleichs und über die Verwerthung der Aktivmasse nicht aussprechen, wird angenommen, daß sie sich der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie anschließen.

Den 26. Januar 1850.

K. Obergericht.
F e c h t.

B a c h n a n g.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen Personen, gegen welche der + Gottlieb Friedrich Geißdörfer, Küfermeister in Murrhardt, Bürgschaftsverbindlichkeiten eingegangen hat, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen